

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN (FRACHTSCHIFFPASSAGEN)

Der zwischen dem Passagier und der Reederei geschlossene bzw. zu schließende Vertrag ist ein Passagevertrag und kein Vertrag über eine Pauschalreise. Die Passage erfolgt auf einem Frachtschiff, und die Erfordernisse des Frachtgeschäftes und des allgemeinen Schiffsbetriebes müssen daher Vorrang vor den Interessen der Passagiere haben. Die nachstehenden Beförderungsbedingungen sind Inhalt des Beförderungsvertrages. Änderungen gegenüber den nachfolgenden Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

### (1) Abschluß des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Passagier der Reederei den Abschluß des Passagevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Sie erfolgt durch den Passagier auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Personen. Der Passagier erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung mitaufgeführten Personen mit einzustehen. Der Passagevertrag kommt erst mit der Annahme durch die Reederei zustande. Hierüber erhält der Anmelder eine schriftliche Bestätigung.

### (2) Leistungsumfang

Die Reederei verpflichtet sich zur Beförderung des Passagiers nach Maßgabe der auf der Vorderseite des Vertrages getroffenen Vereinbarungen.

Der Passagepreis beinhaltet die Bereitstellung von Essen an Bord (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen). Falls der Passagier die Verpflegung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Alle Getränke, Weine und Spirituosen sowie Tabakwaren sind in dem Passagepreis nicht einbegriffen. Die diesbezüglichen Rechnungen hat der Passagier vor dem Verlassen des Schiffes zu begleichen.

Die medizinische Versorgung des Passagiers gehört nicht zum Leistungsumfang, da sich an Bord kein Arzt befindet. Der Passagier versichert mit Unterzeichnung des Passagevertrages, über einen ausreichend guten und stabilen Gesundheitszustand zu verfügen, um eine Reise an Bord eines Frachtschiffes durchführen zu können. Er versichert ferner, eine gültige Unfall- und Krankenversicherung für die Reise zur medizinischen Behandlung im Ausland einschließlich einer Rückführung in sein Heimatland aufgrund von Krankheiten und/oder Verletzungen und/oder im Todesfalles abgeschlossen zu haben. Dem Passagier steht es frei, sich im Bedarfsfalle während der Reise durch einen Schiffsoffizier mit an Bord zur Verfügung stehenden Arzneimitteln behandeln zu lassen. Der Passagier handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung für die Art und Folgen der Behandlung übernimmt die Reederei nicht.

### (3) Gepäckbeförderung

Die Reederei befördert Kabinengepäck bis ca. 1/2 cbm pro Passagier kostenlos. Für weiteres Gepäck sind Sondervereinbarungen zu treffen. Der Passagier hat jedoch keinen Anspruch darauf, daß zusätzliches Gepäck nach den Bedingungen eines Seefrachtbriefes und/oder aufgrund eines speziellen Frachtvertrages behandelt wird.

Das Gepäck des Passagiers muß mit Namen und Adresse gekennzeichnet sein.

Der Passagier nimmt die Empfehlungen des Reeders zur Kenntnis, eine ausreichende Versicherung für Verlust und/oder Beschädigung seiner mitgeführten persönlichen Habe abzuschließen.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Narkotika, Rauschmittel, pornografische Abbildungen und Gegenstände, deren Einfuhr in irgendeinem Anlaufhafen oder das Bestimmungsland gesetzlich verboten sind, dürfen nicht an Bord genommen werden.

Die Reederei haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Geld, Silber, Juwelen, Schmuck oder andere Wertsachen.

Die Mitnahme von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.

### (4) Zahlung, Anpassung des Passagepreises

Der Passagier ist zur Vorauszahlung des vereinbarten Passagepreises nach folgender Maßgabe verpflichtet:

.25 % des vereinbarten Passagepreises bei Abschluß des Passagevertrages gegen Aushändigung eines Duplikates des Vertrages.

.Die Restzahlung 30 Tage vor erwartetem Auslaufen des Schiffes ohne weitere Aufforderung.

Falls der Abschluß des Passagevertrages erst innerhalb von 30 Tagen vor erwartetem Auslaufen des Schiffes erfolgt, ist der gesamte vereinbarte Passagepreis sofort gegen Aushändigung eines Duplikates des Vertrages zu zahlen.

Sollten mehr als 4 Monate zwischen Abschluß des Passagevertrages und dem Reiseantritt verstrichen sein, ist der Reeder zur Korrektur des Passagepreises berechtigt, sofern wichtige Preisfaktoren, wie z. B. Löhne und Gehälter, Kraftstoff, Zinssätze, Wechselkurse etc. sich in der Zwischenzeit geändert haben. Die Änderung des Passagepreises erfolgt entsprechend der Änderung des maßgeblichen Preisfaktors.

Sonderhafengebühren, einschließlich Gebühren zur Aus- und Einschiffung von Passagieren, Gebühren im Krankheits- und Quarantänefall, Gebühren für ärztliche Betreuung sowie andere von Regierungen oder Hafenbehörden den Passagieren auferlegten Gebühren sind vom Passagier zu tragen. Falls sie vom Reeder verauslagt wurden, ist dieser ermächtigt, sie vom Passagier nachzufordern.

### (5) Übertragbarkeit, Umbuchung, Rücktritt

Die Ansprüche des Passagiers aus dem Passagevertrag sind nur mit Zustimmung der Reederei übertragbar. Die Reederei wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Passagier ist jederzeit berechtigt, vom Passagevertrag zurückzutreten. Sofern der Rücktritt bis zum 30. Tag vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgt, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Passagepreises, maximal EUR 256 pro Passagier erhoben. Die gleiche Gebühr wird bei Umbuchung oder Übertragung erhoben. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Passagepreis abzüglich ersparter Aufwendungen für Verpflegung zu zahlen, es sei denn, daß die Reederei den Platz des Passagiers anderweitig besetzen kann. In diesem Fall ist lediglich die Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Für die Berechnung des zu leistenden Passagepreises ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Passagiers bei der Reederei maßgeblich.

Die Reederei ist zur Annullierung der Reise im Falle von Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Quarantäne, bei vereisten Gewässern, Hafenüberfüllung, anderen Schifffahrtshindernissen oder sonstigen Umständen außerhalb seines Einflusses berechtigt, falls derartige Umstände ihm die Durchführung der Reise wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden. Gleiches gilt für den Fall, daß der Befrachter der Ladung auf der gebuchten Reise das Schiff vor Reiseantritt umdisponiert. In diesem Fall hat der Passagier unter Ausschluß weitergehender Ansprüche das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Passage bei einer späteren Abfahrt - sofern ein Platz vorhanden ist - nachzuholen.

### (6) Allgemeine Verhaltensnormen des Passagiers

Der Passagier ist verpflichtet, während des Aufenthaltes an Bord den Schiffsbetrieb nicht zu stören und Anweisungen des zuständigen Schiffpersonals in bezug auf den Schiffsbetrieb zu befolgen.

### (7) Ausschluß von der Beförderung

Die Reederei hat, ohne das ihr daraus Verpflichtungen entstehen, jederzeit das Recht, einen Passagier von der Beförderung an Bord des Schiffes auszuschließen oder ihn im nächsten Hafen auszuschiffen, wenn

-zu befürchten ist, daß der Passagier aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund körperlicher Gebrechen oder aus anderen Gründen außerstande ist, an Bord eines Frachtschiffes zu reisen;

-der Passagier auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen ist, jedoch ohne eine solche reist;

-der Passagier das Wohlbefinden anderer Passagiere beeinträchtigt oder ein Risiko für die Passagiere und/oder die Mannschaft und/oder das Schiff und seine Ladung darstellt;

-trotz Frist und Nachfrist nicht das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei einer privaten inländischen Krankenversicherung nachgewiesen wurde.

In diesen Fällen ist die Reederei zu einer Erstattung des Passagepreises nicht verpflichtet. Die Reederei wird dem Passagier die Beträge jedoch gutbringen, die sie erspart oder durch anderweitige Vergabe des Platzes erwirbt. Der Passagier ist verpflichtet, der Reederei alle Kosten zu erstatten, die der

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN (FRACHTSCHIFFPASSAGEN)

Reederei aus Anlaß einer etwaigen Ausschiffung des Passagiers, aus Anlaß einer Festnahme des Passagiers durch die Einwanderungs-, Gesundheits- oder Hafenbehörden oder aber aufgrund anderer Handlungen des Passagiers entstehen. Der Reederei steht für derartige Ansprüche ein Pfandrecht an der auf das Schiff verbrachten persönlichen Habe des Passagiers zu.

### **(8) Leistungsänderungen**

Die Reederei ist berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung Schiffe auszuwechseln, soweit sich der Gesamtzuschnitt der Passage für den Passagier hierdurch nicht wesentlich ändert.

Die Reederei kann nach eigenem Ermessen alle von zuständigen staatlichen Stellen oder den Versicherern des Schiffes erlassenen Anordnungen befolgen.

Sollte sich aus Gründen außerhalb der Verantwortung der Reederei die ungefähre Reisedauer des Schiffes um mehr als 10 Tage verlängern, hat der Passagier zum Ausgleich der der Reederei entstehenden Mehraufwendungen für jeden über 10 Tage hinausgehenden Tag EUR 17,90 pro Tag zu zahlen.

### **(9) Einreisebestimmungen**

Der Passagier ist für die Beschaffung gültiger Dokumente verantwortlich (wie z.B. Pässe, Visa, Impfbestimmungen), die nach den Einwanderungsbestimmungen des Bestimmungsortes und möglicher auf der Route angelaufener Häfen verlangt werden. Die Reederei ist vor Einschiffung des Passagiers zur Prüfung der erforderlichen Dokumente berechtigt, aber nicht verpflichtet. Falls nicht sichergestellt ist, daß der Passagier die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann die Reederei den Passagier zurückweisen. In diesem Fall bleibt der Passagier verpflichtet, den Passagepreis zu zahlen. Sich aus unvorschriftsmäßigen und unvollständigen Dokumenten ergebende finanzielle oder anderweitige Folgen gehen zu Lasten und auf Kosten des Passagiers.

### **(10) Haftung und Gewährleistung**

a) Die Haftung der Reederei für Schäden, die durch den Tod oder die Körperverletzung eines Passagiers und durch Verlust oder Beschädigung von Gepäck entstehen, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der Anlage zu § 664 HGB, in denen u. a. folgendes bestimmt ist:

Die Reederei haftet für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Passagiers und durch Verlust oder Beschädigung von Gepäck entsteht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist und auf ein Verschulden der Reederei oder seiner in der Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten beruht.

Die Haftung der Reederei bei Tod oder Körperverletzung eines Passagiers ist in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe von EUR 163.613,40 je Passagier und je Beförderung beschränkt. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

Die Haftung der Reederei für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck ist in jedem Fall auf einen Betrag von EUR 2.045,17 je Passagier und je Beförderung beschränkt. Die Haftung der Reederei für Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks ist in jedem Fall auf EUR 3.067,75 je Passagier und je Beförderung beschränkt. Die Reederei und der Passagier vereinbaren, daß die Reederei für Verlust oder Beschädigung von Gepäck unter Abzug eines Betrages von EUR 30,68 haftet.

Der Passagier hat an die Reederei oder dessen Beauftragten eine schriftliche Anzeige zu richten

-bei äußerlich erkennbarer Beschädigung des Gepäck;

-bei Kabinengepäck vor oder in dem Zeitpunkt der Ausschiffung des Passagiers;

-bei anderem Gepäck vor oder in dem Zeitpunkt, zu dem es wieder ausgehändigt wird;

-bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks;

innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausschiffung oder Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen.

Hält der Passagier diese Vorschriften nicht ein, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß er sein Gepäck unbeschädigt erhalten hat.

b) Für Ansprüche anderer als der vorstehenden in Ziff. (10) a) aufgeführten Art gilt folgendes: die Haftung der Reederei für Vertragsverletzungen und für Gewährleistungsansprüche regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen wird vereinbart, daß die Haftung der Reederei insgesamt auf den 3fachen Passagepreis beschränkt wird, soweit ein Schaden des Passagiers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder soweit die Reederei wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

c) Alle Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen und sonstige Vereinbarungen, sei es auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, die für die Reederei gelten, gelten ebenso für den ausführenden Beförderer, den Kapitän, die Mannschaft, den Lotsen sowie andere Angestellte oder Beauftragte oder selbständige Unternehmer.

d) Für den Fall, daß Ansprüche gegen die Reederei geltend gemacht oder Prozesse gegen sie geführt werden, die von einer anderen als der in der Bestimmung (12) genannten Gerichtsbarkeit akzeptiert werden, stehen der Reederei die bei einer solchen Gerichtsbarkeit vorhandenen, sich aus Haftungsbegrenzungen oder ausnahmen ergebenden Vorteile zu. Insbesondere gelten wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Passagevertrages die Athener Konvention von 1974 bezüglich der Beförderung von Passagieren und ihres Gepäcks auf dem Seeweg Bestandteil des Gesetzes desjenigen Landes ist, in welchem das Schiff registriert oder der Passagevertrag ausgestellt worden ist oder in welchem sich der im Passagevertrag genannte Abgangs- oder Bestimmungsort befindet, die Bestimmungen der Athener Konvention von 1974 zur Beförderung von Passagieren und deren Gepäck auf dem Seeweg als in den Bedingungen und Bestimmungen dieses Passagevertrages enthalten und sind maßgeblich, soweit sie den Bedingungen und Bestimmungen dieses Passagevertrages nicht widersprechen.

### **(11) Verjährung von Ansprüchen**

Ansprüche gemäß Ziff. (10) a) dieser Bestimmungen verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt bei Körperverletzung mit dem Tag der Ausschiffung, bei Tod während der Beförderung mit dem Tag, an dem der Passagier hätte ausgeschifft werden sollen und bei Körperverletzung während der Beförderung, wenn diese den Tod des Passagiers nach der Ausschiffung zur Folge hat, mit dem Tag des Todes, jedoch kann die Verjährungsfrist einen Zeitraum von 30 Jahren vom Tag der Ausschiffung an nicht überschreiten; bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck beginnt die Verjährung mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nach dem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

In Fällen der Haftung gemäß Ziff. (10) b) verjähren Ansprüche in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Ansprüche des Passagiers, einerlei, ob sie auf dem Passagevertrag oder anderen Rechtsgrundlagen wie unerlaubte Handlung basieren.

### **(12) Rechtswahl/Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Reederei und dem Passagier findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Meinungsverschiedenheiten über den Abschluß dieses Passagevertrages und alle sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Ansprüche sind ausschließlich die deutschen Gerichte zuständig. Für Klagen gegen die Reederei ist ausschließlich das Gericht an dessen Hauptsitz zuständig. Für Klagen gegen den Passagier ist nach Wahl der Reederei auch das Gericht des Wohnsitzes des Passagiers zuständig. Artikel 14 der Anlage zum § 664 HGB bleibt unberührt.

### **(13) Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt das als vereinbart, was mit der ungültigen Bestimmung erfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

-----  
Stand Februar 2002